

Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Finanzunternehmen

Eine Bank verpflichtet ihre Kreditnehmerin zu einem wirksamen Wasserschutzkonzept bei der Erweiterung einer Mine. Pensionsfonds erreichen durch ihren gemeinsamen Einfluss, dass Agrarunternehmen illegal angeeignetes Land an Gemeinden zurückgeben. Was braucht es, damit diese Utopie Realität wird? Die Grundlage ist bereits in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte gelegt. Allerdings haben erhebliche Widerstände und die Lobbyarbeit der Finanzindustrie den Einbezug von Finanzdienstleistungen in verbindliche Regulierungen in Deutschland und der EU bislang verhindert. Deshalb bleibt für die Zivilgesellschaft auch künftig viel zu tun.

Rechteinhaber*innen wirksam schützen

a) Kreditfinanzierungen

Eine deutsche Bank hat für die Erweiterung einer Bauxitmine einen Teilkredit in dreistelliger Millionenhöhe an ein guineisches Bergbauunternehmen bewilligt. Sie hat dabei Folgeabschätzungen ignoriert, die auf hohe ökologische und soziale Risiken hinweisen. Die Minenerweiterung hat zu schweren Menschenrechtsverletzungen für die umliegende Bevölkerung geführt, darunter schädliche Einwirkungen auf ökologische Wassersysteme, Umsiedlungen auf minderwertiges Land sowie Boden- und Waldzerstörung.

Doch es würde auch anders gehen: Bei der Kreditvergabe hält die Bank Sorgfaltspflichten ein, die die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte festlegen und die OECD für den Finanzsektor spezifiziert (s.u.). Die Bank hat in unserem utopischen Beispiel in ihrer Anlagerichtlinie festgelegt, dass nicht nur die finanziellen Risiken geprüft werden müssen, sondern auch die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken für Außenstehende, die durch die Kreditverwendung entstehen können. Die Bank hat entsprechend vor der Kreditbewilligung zusammen mit der Bevölkerung die Risiken der Minenerweiterung erhoben. Um diese zu vermeiden, hat sie den Kredit nur unter Auflagen bewilligt, z.B. dass Umsiedlungen nur nach einer freiwilligen informierten Einwilligung der Betroffenen und der Bereitstellung gleichwertiger Landflächen stattfinden. Nach der Auszahlung überprüft die Bank fortlaufend die menschenrechtlichen und ökologischen Risiken und ob die Auflagen eingehalten werden. Außerdem hat sie einen wirksamen Beschwerdemechanismus eingerichtet. Im Ergebnis werden bei dieser Minenerweiterung keine Menschenrechte verletzt.

b) Investitionen

Die Investments von Pensionsfonds aus Schweden, den Niederlanden und Deutschland in zwei US-Agrarfonds sind über verschachtelte Kanäle an brasilianische Unternehmen geflossen. Diese haben viel Land für den monokulturellen Sojaanbau in der brasilianischen Feuchtsavanne Cerrado erworben. Später deckte eine FIAN-Studie auf, dass die Landkäufe und monokulturelle Bewirtschaftung zu erheblichen negativen

Auswirkungen auf die Umwelt und die ortsansässigen Gemeinden geführt haben. Ein Gericht stellte die Illegalität eines Teils der Landinvestments fest.

Stellen wir uns vor: Entsprechend der OECD-Handreichung für institutionelle Investoren besitzen die Pensionseinrichtungen Richtlinien, die festlegen was zu tun ist, wenn Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Investitionen bekannt werden. Um ihren Einfluss zu erhöhen, stimmen sie sich untereinander ab und wenden sich sodann an den US-Fondsmanager. Dieser soll die brasilianischen Unternehmen veranlassen, illegal angeeignetes Land zurückzugeben. Abgeholzte Wälder sollen wieder aufgeforstet und verschmutzte Gewässer renaturiert werden. Sollte sich der Fondsmanager nicht darauf einlassen, drohen die Pensionsfonds mit einem konzertierten Abzug ihrer Investments. Dies entspräche 1,5 Milliarden US Dollar und damit 30 Prozent des Anlagevolumens.

Doch die Realität sieht anders aus: Die eben beschriebenen Maßnahmen zu menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten nach globalen Standards sind in Europa für Finanzunternehmen nicht gesetzlich vorgeschrieben. Ohne die gesetzliche Vorschrift setzen sie diese jedoch kaum um. Das zeigen ein *Human Rights Benchmark* für Banken¹ sowie Befragungen der größten Vermögensverwalter² und Versicherungen.³ Finanzunternehmen in der EU haben mit ihren Vermögenswerten von 81,1 Billionen Euro (2022)⁴ – also mehr als 80.000 Milliarden Euro! – aber eine enorme Hebelwirkung. Die Erweiterung der Bauxitmine in Guinea wäre ohne einen Kredit undenkbar, ohne die Investments der Pensionsfonds wäre es in Brasilien nicht zu Landvertreibungen und Umweltzerstörungen gekommen. Zu welchen Bedingungen Finanzunternehmen also ihre Kredite vergeben, investieren oder wirtschaftliche Vorhaben versichern, entscheidet wesentlich darüber, ob Menschenrechte eingehalten werden oder nicht.

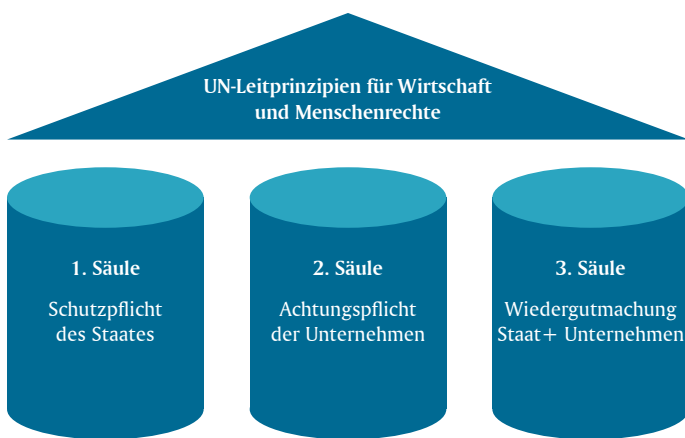
Der globale Anspruch: die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte

Den Mindeststandard für menschenrechtliche Sorgfaltspflichten für Unternehmen formulieren die Leitprinzipien für Wirtschaft und

Menschenrechte (UN-Leitprinzipien).⁵ Sie wurden vom UN-Sonderbeauftragten für Wirtschaft und Menschenrechte John Ruggie entwickelt und 2011 einstimmig vom UN-Menschenrechtsrat verabschiedet. Sie enthalten 31 Prinzipien, die in einem Drei-Säulen-Modell zusammengefasst sind (Abb. 1). Die erste Säule beschreibt die Pflichten des Staates, Menschen vor Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen zu schützen. Die zweite Säule definiert Sorgfaltspflichten für Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte in ihren Wertschöpfungsketten. Für den Zugang zu Abhilfe werden in der dritten Säule Staaten und Unternehmen in die Pflicht genommen, Zugang zu Recht zu gewährleisten und Beschwerdestellen einzurichten.

Die OECD hat die UN-Leitprinzipien in ihre Leitsätze für multinationale Unternehmen übernommen.⁶ Zu ihrer Umsetzung hat die OECD zahlreiche Handreichungen veröffentlicht, darunter für Finanzunternehmen.⁷

Abb. 1: Die drei Säulen der UN-Leitprinzipien



Achtungspflichten des Finanzsektors

a) Wichtige Grundbegriffe

Bei globalen wirtschaftlichen Aktivitäten denken wir meist an die **Herstellung von Produkten** wie Smartphones und die nötigen Schritte bei der Herstellung, also die **vorgelagerte Lieferkette**. Der Kredit, der eine Minenerweiterung ermöglicht, die die Menschenrechte der umliegenden Gemeinden verletzt, verdeutlicht, dass es auch durch die **Verwendung von Dienstleistungen** und Produkten, also in der **nachgelagerten Lieferkette**, menschenrechtliche Risiken gibt. Die UN-Leitprinzipien beschreiben ihren Anwendungsbereich deshalb mit dem Konzept **Wertschöpfungskette**, das sowohl die vor- als auch die nachgelagerte Lieferkette umfasst.

Die Definition von **Geschäftsbeziehung**⁸ stellt klar, dass sich Achtungspflichten auf alle Einheiten in der Wertschöpfungskette beziehen, also nicht nur auf direkte Geschäftspartner, sondern auch auf **indirekte Geschäftsbeziehungen**. Das ist insbesondere bei verschachtelten Investitionsbeziehungen wie im Fall der oben beschriebenen Pensionseinrichtungen bedeutsam.

Auch in diesem Fall tragen Finanzunternehmen Verantwortung. Für das **Ausmaß der Verantwortung** stellt der Menschenrechtsbeauftragte der Vereinten Nationen (UN OHCHR) für Investoren und Banken aber in Rechnung, dass sie **mit einer Menschenrechtsverletzung** meist nur „*directly linked*“, also **unmittelbar verbunden** sind.⁹ Das unterscheidet ihre Sorgfaltspflichten von Unternehmen, die diese direkt **verursachen**

oder gemeinsam mit anderen Unternehmen zu ihnen **beitragen**. Dieser Involvierungsgrad in eine Menschenrechtsverletzung kann aber von einer unmittelbaren Verbindung in einen wesentlichen Beitrag umschlagen, zum Beispiel, wenn eine Bank die Hinweise von Folgeabschätzungen auf hohe ökologische und soziale Risiken ignoriert und keine Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreift.

b) Sorgfaltspflichten von Finanzunternehmen

Die OECD hat für verschiedene Finanzdienstleistungen detaillierte Handreichungen veröffentlicht (siehe Fußnote 7). Diese geben Finanzunternehmen Orientierung für die Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten entsprechend ihren Einflussmöglichkeiten und ihrer Involvierung in potenzielle oder tatsächliche Menschenrechtsverletzungen. Die nachfolgende Tabelle gibt darüber einen knappen Überblick (siehe Tab. 1 rechts).

Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen in EU-Regulierungen

Im Februar 2023 haben die Vertreter*innen der OECD-Mitgliedsstaaten in einer gemeinsamen Deklaration¹⁰ hervorgehoben, dass gesetzliche Regulierungen von Sorgfaltspflichten vollumfänglich mit den globalen Standards übereinstimmen sollten, auch im Finanzsektor. Dieser Appell steht im Kontrast zum Ausschluss von verbindlichen Sorgfaltspflichten für Kredit- und Versicherungsdienstleistungen sowie Investitionen in der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie und im deutschen Lieferkettengesetz.

a) Sustainable Finance Regulierung und Bankenaufsicht ohne Handlungspflichten

Ein geläufiges Argument gegen den Einbezug von Finanzdienstleistungen in Sorgfaltspflichtenregulierungen (s.u.) lautet, dass diese bereits durch die Sustainable Finance Regulierung der EU¹¹ und durch die Bankenaufsicht¹² reguliert werden. Diese Regulierungen für Finanzunternehmen beziehen sich jedoch lediglich auf die **freiwillige Klassifikation** ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten, (**verkürzte**) **Berichtspflichten** zu Nachhaltigkeitsthemen und die Pflicht, die (**finanziellen**) **Risiken**, die aus Nachhaltigkeitsfaktoren für Finanzunternehmen entstehen könnten, zu bewerten. Eine **Handlungspflicht**, die bei festgestellten potenziellen oder tatsächlichen negativen menschenrechtlichen Auswirkungen greift, sucht man in diesen Regulierungen vergeblich.

b) Gescheiterte Regulierung von Finanzdienstleistungen in der EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie

Eine solche Handlungspflicht war ursprünglich in den Entwürfen für die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive) vorgesehen. Im Februar 2022 hatte die EU-Kommission ihren Richtlinienentwurf veröffentlicht. Am 30. November 2022 legte der EU-Rat hierzu seine „Allgemeine Ausrichtung“ vor. Obwohl beide auf eine Umsetzung der UN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze zielen, sahen die Vorschläge im Unterschied zum Realsektor zahlreiche Ausnahmebestimmungen vor. Die Sorgfaltspflichten der Finanzwirtschaft sollten auf direkte Großkund*innen und Tochterfirmen begrenzt werden und sich nicht auf die tieferen Ebenen der Wertschöpfungskette erstrecken. Eine Pflicht zur Ermittlung negativer Auswirkungen sollte nur vor der Bereitstellung einer Finanzdienstleistung gelten und nicht fortlaufend über den gesamten Finanzierungszeitraum. Die „Allgemeine Ausrichtung“ des EU-Rats sah sogar vor, Investitionen generell auszuschließen und

Tab. 1: Menschenrechtliche Sorgfaltspflichten von Finanzunternehmen

Sorgfaltspflichten nach UN-Leitprinzipien	Empfehlungen nach OECD-Handreichungen
1. Sorgfaltspflichten im Unternehmen verankern	Verankerung der Sorgfaltspflichten 2 bis 6 in allen Managementstrategien.
2. Potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen regelmäßig identifizieren	Identifizierung vor und während der Geschäftsbeziehung sowie bei konkreten Hinweisen. Betroffene Stakeholder werden konsultiert. Die Risikoanalyse kann nach Schwere, Tragweite und Unumkehrbarkeit negativer Auswirkungen priorisiert werden.
3. Angemessene Maßnahmen ergreifen, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen zu beseitigen, vermeiden oder mindern	<u>Kredite</u> : bei identifizierten Risiken Kredite bzw. Tranchenzahlungen nur unter Auflagen bewilligen bzw. ablehnen, sollten negative Auswirkungen nicht wirkungsvoll adressiert werden können. Einfluss auf menschenrechtsverletzende Kreditnehmer ausüben, Abhilfe zu schaffen. Bei eigenem Beitrag: Maßnahmen zur Beendigung und Vermeidung. <u>Investitionen</u> : Ausschluss von Unternehmen, die systematisch gegen Menschenrechte verstoßen; Dialog sowie Ausübung von Stimm- und Auskunftsrechten auf Aktionärsversammlungen, um das investierte Unternehmen zur Beseitigung, Vermeidung und Minderung von negativen Auswirkungen zu veranlassen. Für größeren Einfluss koordiniertes Vorgehen mit anderen Anteilseignern; Divestment, wenn das Engagement erfolglos bleibt.
4. Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	Finanzunternehmen überprüfen die Maßnahmen zur Bestimmung, Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen. Die Erkenntnisse nutzen sie für die Verbesserung ihrer Maßnahmen unter 2., 3. und 6.
5. Über den Umgang mit negativen Auswirkungen berichten	Finanzunternehmen berichten über ihre Verfahren zur Identifikation negativer Auswirkungen, ihre Maßnahmen, um Kreditnehmer/ Investees/Versicherte zu veranlassen, diese zu adressieren und deren Ergebnis.
6. Für Beschwerdemechanismus und Abhilfe sorgen	Tragen Finanzunternehmen zu negativen Auswirkungen bei, leisten sie einen Beitrag zur Wiedergutmachung. Die Einrichtung von oder Beteiligung an einem unabhängigen Beschwerdemechanismus ermöglicht den Zugang zu Wiedergutmachung.

die Entscheidung über den Einbezug von Kredit- und Versicherungsdienstleistungen der Entscheidung der Mitgliedsstaaten zu überlassen.

Bei der Position des EU-Parlaments sah dies zunächst anders aus: Der deutsche MEP René Repasi hatte im Oktober 2022 für den EU-Parlamentsausschuss Wirtschaft und Währung weitreichende Vorschläge für Sorgfaltspflichten des Finanzsektors vorgelegt, die die Standards der OECD-Handreichungen weitgehend umsetzen würden.¹³ Die niederländische MEP Lara Wolters hatte diese im November 2022 in ihrem Entwurf für die Position des federführenden Rechtsausschusses übernommen.¹⁴ Bei der Kompromissfindung der EU-Parlamentsfraktionen wurden dann aber viele der Vorschläge gestrichen. Die Position des EU-Parlaments vom 1. Juni 2023 war zwar die weitreichendste, enthielt aber auch einige Abweichungen von den globalen Standards.¹⁵ Ebenso wie EU-Kommission und EU-Rat begrenzte sie die Sorgfaltspflichten auf direkte Großkund*innen. Weitreichender schlug sie aber immerhin spezifische Sorgfaltspflichten für institutionelle Investoren und Vermögensverwalter vor sowie eine Pflicht zur Risikermittlung zusätzlich auch bei Vertragsverlängerungen und anlassbezogen bei Beschwerden.

Letztlich wurden Finanzunternehmen – nicht zuletzt aufgrund des erheblichen Lobbyeinflusses des Finanzsektors – im Dezember 2023 mit der informellen Trilog-Einigung sogar vollständig von Sorgfaltspflichten

in ihren nachgelagerten Lieferketten und damit ihrem Kernbereich befreit. Sie müssen also weder prüfen, ob ihre Kredit- und Versicherungsdienstleistungen sowie Investitionen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen stehen noch Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Beseitigung oder Minderung ergreifen.¹⁶

Der Finanzsektor in der Umsetzung der UN-Leitprinzipien in Deutschland

a) Soft law

Wie der deutsche Staat seinen Schutzpflichten nach Säule 1 der UN-Leitprinzipien nachkommen soll, beschreibt der **Nationale Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)**. Der NAP 1.0 wurde 2016 mit einer Laufzeit bis 2020 veröffentlicht. Ihm zufolge muss der Staat bei eigenen Aktivitäten Menschenrechte schützen, zum Beispiel in der Beschaffung oder Außenwirtschaftsförderung, und Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten unterstützen, beispielsweise durch Branchendialoge oder den Helpdesk Wirtschaft und Menschenrechte. Doch der **Finanzsektor** und seine menschenrechtlichen Achtungspflichten kommen darin nicht vor. Darauf wird in der aktuellen Ausarbeitung des NAP 2.0 zu achten sein.

b) Verbindliches Gesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ist seit Januar 2023 in Kraft. Nach dem LkSG haben Unternehmen Sorgfaltspflichten nicht in ihrer gesamten Wertschöpfungs-, sondern grundsätzlich nur in ihrer vorgelagerten Lieferkette. Ihre Pflicht endet mit der Auslieferung eines fertigen Produkts oder einer Dienstleistung an den/die Endkund*in. In der **Gesetzesbegründung** definiert der Gesetzgeber dies aber für Finanzdienstleistungen anders: Dieser zufolge ist die nachgelagerte Lieferkette zumindest bei solchen „Krediten, Sicherheiten oder anderen Finanztransaktionen“ eingeschlossen, „die so bedeutend sind, dass mit ihnen typischer [Weise] besondere Informations- und Kontrollmöglichkeiten einhergehen“.¹⁷ Allerdings ignoriert das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das für die LkSG-Umsetzung zuständig ist, diesen Hinweis. Laut seiner **Handreichung zur Anwendung des LkSG auf die Kredit- und Versicherungswirtschaft**¹⁸ seien Geschäftsbeziehungen von Finanzunternehmen aufgrund der o.g. Lieferkettendefinition generell nicht erfasst. Obwohl die Handreichung nicht die Anforderungen des LkSGs umsetzt, entfaltet sie de facto Gültigkeit, denn Finanzunternehmen gehen von ihrer Richtigkeit aus. Somit sind Finanzunternehmen aktuell auch bei Großkrediten und -investitionen, für die der Gesetzgeber eine Regulierung vorsieht, von ihrer Pflicht entledigt, menschenrechtliche Risiken zu prüfen und ggf. Maßnahmen zu ergreifen.

Die Utopie im Blick: Was bleibt zu tun?

a) Deutsches Lieferkettengesetz (LkSG)

Einem unveröffentlichten juristischen Gutachten zufolge ist die BAFA-Handreichung rechtswidrig, weil sie die Anforderungen des LkSGs einschränkt. Die BAFA-Handreichung muss deshalb im ersten Schritt zurückgenommen und im Sinne des Gesetzgebers überarbeitet werden. Dies könnte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz anordnen. Es hat zusammen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Rechts- und Fachaufsicht über das BAFA und sollte sicherstellen, dass dessen Handreichungen nicht die Anforderungen des LkSGs an die Unternehmen einschränken.

Damit das LkSG die UN-Leitprinzipien vollumfänglich umsetzt, muss das Gesetz in einem zweiten Schritt reformiert werden; denn nur mit menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten für **alle** Kredit- und Versicherungsdienstleistungen sowie Investitionen ist das der Fall. Entscheidend dafür ist seine Ausweitung auf die nachgelagerte Lieferkette ohne Ausnahmen.

b) EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie

Ein solcher Schritt würde auch auf die EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie ausstrahlen. Eine Überprüfungs Klausel verpflichtet die EU-Kommission, zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie den Bedarf für verbindliche Regeln für Finanzdienstleistungen erneut zu prüfen und ggf. einen Vorschlag vorzulegen. Wie FIANS Fallarbeit schon jetzt zeigt, ist dieser Bedarf da. Für die Überarbeitung kann dann ein LkSG, das die UN-Leitprinzipien konsequent umsetzt, wichtige Orientierung bieten.

c) UN Treaty für Wirtschaft und Menschenrechte

Seit 2014 wird auch auf globaler Ebene mit dem UN Treaty ein verbindliches Abkommen verhandelt.¹⁹ Der aktuelle Entwurf fokussiert den Zugang zu Wiedergutmachung und damit die dritte Säule der UN-Leitprinzipien. Sein Ansatz ist damit komplementär zur EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie und dem LkSG, die vor allem die unternehmerischen Sorgfaltspflichten der zweiten Säule detailliert ausformulieren. Finanzunternehmen sind im aktuellen Entwurf des UN Treatys grundsätzlich erfasst. In den weiteren Verhandlungsrunden muss nach den Erfahrungen auf der EU-Ebene im Auge behalten werden, dass dies so bleibt. Auch sollten Finanzdienstleistungen in der Aufzählung wirtschaftlicher Aktivitäten explizit aufgeführt werden, um zu gewährleisten, dass sie rechtssicher in den Anwendungsbereich fallen.

- 1 Human Rights Benchmark: <https://tinyurl.com/wtdf586b>
- 2 ShareAction 2023: <https://tinyurl.com/2ae82jhc>
- 3 ShareAction 2024: <https://tinyurl.com/4a87f5ch>
- 4 Volumen des EU-Finanzsektors: <https://tinyurl.com/2r43yrhm>
- 5 UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: <https://tinyurl.com/y93z68a4>
- 6 OECD-Leitsätze: <https://tinyurl.com/2p9ecvyj>
- 7 OECD-Handreichung für Investitionen (<https://tinyurl.com/hvkwuyzm>), für Kredite (<https://tinyurl.com/yxzarr9k>), für Projektfinanzierungen (<https://tinyurl.com/bdd5hc58>). Für Versicherungen gibt es keine spezifische OECD-Handreichung.
- 8 Definition Geschäftsbeziehung im Interpretative Guide zu den UN-Leitprinzipien: <https://tinyurl.com/m873y5mh>
- 9 UN OHCHR 2013: Advice regarding the UNGPs and the financial sector; UN OHCHR 2017: Advice regarding the application of the UNGPs in the context of the banking sector.
- 10 Declaration on Promoting and Enabling Responsible Business Conduct in the Global Economy, <https://tinyurl.com/yvhrvwy4>
- 11 Zu EU-Sustainable Finance Regulierung vgl. Südwind 2024, S. 2-4: <https://tinyurl.com/5n8zwt7>
- 12 Zu Bankenaufsicht vgl. Germanwatch/climate&company 2023, S. 17f. und 19f.: <https://tinyurl.com/jyc6atd6>
- 13 MEP René Repasis Entwurf: <https://tinyurl.com/26f337pk>
- 14 MEP Lara Wolters Entwurf: <https://tinyurl.com/mr63nmta>
- 15 FIAN/Südwind 2023: Policy Briefing Paper: <https://tinyurl.com/ncymjyrs>
- 16 EU-Sorgfaltspflichtenrichtlinie, Vorbemerkung 19: <https://tinyurl.com/2p9whhd7>; dazu NGO-Stellungnahme: <https://tinyurl.com/32s57233>
- 17 LkSG + Gesetzesbegründung: <https://tinyurl.com/mvbkwj8c>
- 18 BAFA-Handreichung: <https://tinyurl.com/zet2kmva>
- 19 Zum UN-Treaty: <https://tinyurl.com/22t9dv47>

FIAN Deutschland e.V.
Gottesweg 104
50939 Köln

Köln, Juni 2024
Autorin: Sophia Cramer
Layout: Silvia Bodemer

www.fian.de
info@fian.de
Tel.: 0221-47449110

FIAN, das FoodFirst Informations- und Aktions-Netzwerk, ist die Internationale Menschenrechtsorganisation für das Recht auf Nahrung.



Die Verursacher des Hungers benennen
Den Hungernden Gehör verschaffen
Gemeinsam die Verantwortlichen zur Rechenschaft ziehen